

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2012/474 vom 22. Dezember 2014**

Sg Versicherungsgericht, 2014-12-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_IV\\_2012\\_474](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2012_474)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2012/474 du 22 décembre 2014

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2012/474 del 22 dicembre 2014

## **Regeste**

Art. 28 IVG. Zumutbarkeit einer Geschäftsaufgabe zugunsten einer weniger einträglichen einfachen Hilfsarbeit wegen berechtigter Hoffnung auf Wiedererlangen der vollen Arbeitsfähigkeit, die sich auch tatsächlich realisiert hat, verneint. Rückwirkend befristeter Rentenanspruch (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 22. Dezember 2014, IV 2012/474).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

In formeller Hinsicht ist die Rüge des Beschwerdeführers (act. G 1, S. 6) zu prüfen, ob die Beschwerdegegnerin den Anspruch des Beschwerdeführers auf rechtliches Gehör verletzt hat. 1.1 Verfügungen sind zu begründen, wenn sie den Begehren der Parteien nicht voll entsprechen (Art. 49 Abs. 3 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG; SR 830.1]). Die grundsätzliche Pflicht einer Behörde, ihren Entscheid zu begründen, folgt aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör. Dabei darf sich die Verwaltung nicht damit begnügen, die von der betroffenen Person vorgebrachten Einwendungen zur Kenntnis zu nehmen und zu prüfen. Die Verwaltung hat vielmehr ihre Überlegungen auch namhaft zu machen und sich dabei ausdrücklich mit den Einwendungen auseinander zu setzen oder zumindest die Gründe anzugeben, weshalb sie gewisse Gesichtspunkte nicht berücksichtigen kann (BGE 124 V 183 E. 2b; was Art. 74 der Verordnung über die Invalidenversicherung [IVV; SR 831.201] ausdrücklich festhält). Eine - nicht besonders schwerwiegende - Verletzung des rechtlichen Gehörs kann dann als geheilt gelten, wenn die betroffene Person die Möglichkeit erhält, sich vor einer Beschwerdeinstanz zu äussern, die sowohl den Sachverhalt wie die Rechtslage frei überprüfen kann. Diese Voraussetzung ist im Fall des Versicherungsgerichts erfüllt (vgl. Art. 61 lit. c ATSG i.V.m. Art. 46 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege [VRP; sGS 951.1]). 1.2 Der Beschwerdeführer macht zu Recht geltend, dass sich die Beschwerdegegnerin in der Verfügung vom 12. November 2012 (IV-act. 98) nicht mit seiner ausführlich im Einwand vorgetragenen Argumentation betreffend die Unzumutbarkeit der (vorübergehenden) Aufgabe der zuletzt im eigenen Betrieb ausgeübten Tätigkeit (IV-act. 89) auseinandergesetzt und damit die ihr obliegende Begründungspflicht verletzt hat. Eine Gehörsverletzung ist daher zu bejahen. Da der Beschwerdeführer einer materiellen Beurteilung gegenüber einer Zurückweisung den Vorzug gibt (act. G 1), ist auf eine Rückweisung der Sache zur gehörsrechtlich korrekten Durchführung des Verwaltungsverfahrens zu verzichten (vgl. Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 29. Mai 2009, IV 2007/396, E. 1.2).

## E. 2

Materiell ist zwischen den Parteien ein rückwirkend befristeter Rentenanspruch des Beschwerdeführers umstritten und nachfolgend zu prüfen. Im Vordergrund steht die Frage, ob dem Beschwerdeführer zum Zweck der Schadenminderung eine (vorübergehende) Aufgabe der von ihm im eigenen Betrieb ausgeübten Erwerbstätigkeit zugunsten einer leidensangepassten Hilfsarbeitertätigkeit hätte zugemutet werden können.

2.1 Unter Invalidität wird die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit verstanden (Art. 8 ATSG). Erwerbsunfähigkeit ist dabei der durch eine Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Der Grad der für einen allfälligen Rentenanspruch massgebenden Invalidität wird gemäss Art. 16 ATSG durch einen Einkommensvergleich ermittelt, bei dem das Einkommen, das die versicherte Person nach dem Eintritt der Invalidität und nach der Durchführung der notwendigen und zumutbaren Eingliederungsmassnahmen bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (zumutbares Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt wird zum Einkommen, das die versicherte Person erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Valideneinkommen). Nach Art. 28 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) besteht Anspruch auf eine ganze Invalidenrente, wenn die versicherte Person mindestens zu 70%, auf eine Dreiviertelsrente, wenn sie wenigstens zu 60% invalid ist. Liegt ein Invaliditätsgrad von mindestens 50% vor, so besteht Anspruch auf eine halbe Rente und bei einem IV-Grad von mindestens 40% auf eine Viertelsrente.

2.2 Wie die höchstrichterliche Rechtsprechung wiederholt festgestellt hat, folgt aus der sozialversicherungsrechtlichen Schadenminderungspflicht, dass es einer versicherten Person grundsätzlich - ohne Gewährung einer Anpassungsfrist - zumutbar ist, eine unselbstständige Erwerbstätigkeit aufzunehmen, sofern damit eine wesentlich bessere Verwertung der Restarbeitsfähigkeit erreicht werden kann; das heisst, sie hat sich im Rahmen der Invaliditätsbemessung jene Einkünfte anrechnen zu lassen, die sie bei Aufnahme einer leidensangepassten unselbstständigen Erwerbstätigkeit zumutbarerweise verdienen könnte. Bei der Frage nach der Zumutbarkeit einer Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit sind praxisgemäss die gesamten subjektiven und objektiven Gegebenheiten des Einzelfalls zu berücksichtigen. Im Vordergrund stehen bei den subjektiven Umständen die verbliebene Leistungsfähigkeit sowie die weiteren persönlichen Verhältnisse wie das Alter, die berufliche Stellung und die Verwurzelung am Wohnort. Bei den objektiven Umständen sind insbesondere der ausgeglichene Arbeitsmarkt und die noch zu erwartende Aktivitätsdauer massgeblich (AHI 2001 S. 283 E. 5a/bb mit Hinweisen; vgl. auch Urteil des Bundesgerichts vom 8. November 2007, I 782/06, E. 5.2.1 mit Hinweisen). Bei den Anforderungen, welche unter dem Titel der Schadenminderung an die versicherte Person gestellt werden, darf sich die Verwaltung nicht einseitig vom öffentlichen Interesse an einer sparsamen und wirtschaftlichen Versicherungspraxis leiten lassen, sondern sie hat auch die grundrechtlich geschützten Betätigungsmöglichkeiten der leistungsansprechenden Person in ihrer Lebensgestaltung angemessen zu berücksichtigen. Welchem Interesse der Vorrang zukommt, kann nicht generell entschieden werden. Als Richtschnur gilt, dass die Anforderungen an die Schadenminderungspflicht zulässigerweise dort strenger sind, wo eine erhöhte Inanspruchnahme der Invalidenversicherung in Frage steht. Dies trifft insbesondere zu, wenn der Verzicht auf schadenmindernde Vorkehren Rentenleistungen auslösen würde

(Urteil des Bundesgerichts vom 23. Juli 2009, 8C\_459/2009, E. 4.3.1).

## **E. 2.3**

2.3.1 Bei der Würdigung der konkreten Zumutbarkeit ist vorweg zu beachten, dass vorliegend bloss eine vorübergehende, für weniger als 2 Jahre befristete Rentenleistung (Stammrente + 2 Kinderrenten) im Raum steht (vgl. hierzu nachstehende E. 3.3). Eine erhöhte Inanspruchnahme der Invalidenversicherung ist daher aufgrund der erheblich eingeschränkten Rentenbezugsdauer zu verneinen. Dem ist insoweit Rechnung zu tragen, als keine strengen Anforderungen an die Schadenminderungspflicht gestellt werden können.

2.3.2 Entscheidend bei der konkreten Beurteilung der Zumutbarkeit einer (vorübergehenden) Geschäftsaufgabe ist, dass der Beschwerdeführer stets berechtigte Hoffnung haben durfte, im Rahmen der Tätigkeit im eigenen Betrieb die unfallbedingt beeinträchtigte Erwerbsfähigkeit wieder steigern zu können (siehe zur guten Prognose bezüglich Sehfähigkeit IV-act. 22-3 bzw. zum guten Heilungsverlauf den Bericht von Dr. B.\_\_\_\_ vom 28. Februar 2011, Fremdakten; vgl. auch die RAD-Stellungnahme vom 7. März 2011, IV-act. 54-2; gemäss Bericht vom 12. September 2011 bescheinigte Dr. B.\_\_\_\_ ab 29. Juli 2011 bloss noch eine 50%ige Arbeitsunfähigkeit, act. G 1.2). Diese Hoffnung teilte die Beschwerdegegnerin, weshalb sie ihm Kostengutsprache für Anpassungen am Arbeitsplatz (PC-Bildschirm) erteilte (Mitteilung vom 3. März 2011, IV-act. 50; in der Mitteilung vom 4. März 2011 wies sie das Begehren um berufliche Massnahmen mit der Begründung ab, dass nach der Anpassung des Arbeitsplatzes weitere berufliche Massnahmen nicht notwendig seien, IV-act. 52). Schliesslich stellte die Gutachterin einen verbesserten Visus rechts von 0.63 fest (Gutachten vom 28. März 2012, Fremdakten), womit der Beschwerdeführer die Fahrtauglichkeit wieder erreicht hatte. Unter diesen Umständen und aufgrund des instabilen verbesserungsfähigen Gesundheitszustands (IV-act. 32-3) konnte es dem Beschwerdeführer nicht zugemutet werden, seine angestammte - unbestrittenermassen entsprechend seiner Arbeitsfähigkeit tatsächlich ausgeübte - Tätigkeit zugunsten einer erheblich weniger einträglichen einfachen Hilfsarbeit aufzugeben (vgl. Urteil des Versicherungsgerichts vom 2. September 2010, IV 2008/450, E. 8.2 und 8.2.1).

2.3.3 Gegen die Zumutbarkeit einer (vorübergehenden) Geschäftsaufgabe spricht weiter, dass die Chancen des Beschwerdeführers, im ausgeglichenen Arbeitsmarkt Fuss fassen zu können, angesichts des fortgeschrittenen Alters (Jahrgang 1955, IV-act. 1), des qualitativ erheblich eingeschränkten Spektrums leidensangepasster Tätigkeiten (nur Tätigkeiten mit tiefen visuellen Anforderungen; nicht fähig Auto zu fahren; keine Bürotätigkeiten; keine Arbeiten am Computer oder laufenden Maschinen; IV-act. 20-5) sowie der zu erwartenden Umstellungsschwierigkeiten, ohne vorgängige Unterstützung bei der Eingliederung als gering einzustufen waren. Dies gilt umso mehr, als aufgrund der berechtigten Hoffnung des Beschwerdeführers auf eine erhebliche Steigerung seiner Erwerbsfähigkeit, die schliesslich auch eintrat, keine längerfristige Anstellung in Betracht gefallen wäre.

## **E. 3**

Im Licht dieser Umstände ist das Invalideneinkommen bei der Invaliditätsbemessung auf der Grundlage der bisherigen selbstständigen Tätigkeit zu erheben. Da somit das Invalideneinkommen auf der gleichen erwerblichen Grundlage wie das Valideneinkommen beruht, erübrigt sich deren genaue Ermittlung. Denn diesfalls entspricht der Invaliditätsgrad dem Grad der Arbeitsunfähigkeit (vgl. Entscheid des Versicherungsgerichts vom 2. September 2010, IV 2008/450, E. 8.2.3).

3.1 Zwischen den Parteien unbestritten ist,

dass der Beschwerdeführer bezogen auf seine zuletzt ausgeübte Tätigkeit seit dem Unfallereignis ab dem 2. April 2009 zu 100% (IV-act. 14 und IV-act. 20) und ab dem 29. Juli 2011 zu 50% arbeitsunfähig (act. G 1, S 5; vgl. auch den Bericht von Dr. B. \_\_\_\_ vom 12. September 2011, act. G 1.2) gewesen ist. Seit dem Gutachten vom 28. März 2012 sei er wieder zu 100% arbeitsfähig (IV-act. 78; act. G 6, Sachverhalt Rz 5). Aus den Akten ergibt sich kein Anlass für eine Korrektur. 3.2 Der Beschwerdeführer war seit 2. April 2009 zu 100% arbeitsunfähig, womit das Wartejahr im Sinn von Art. 28 Abs. 1 lit. b IVG per 1. April 2010 erfüllt war. Bezüglich des Beginns des Rentenanspruchs ist weiter entscheidend, dass dieser frühestens nach Ablauf von 6 Monaten nach Geltendmachung des Leistungsanspruchs nach Art. 29 Abs. 1 ATSG entsteht. Der Beschwerdeführer hat offenbar die Anmeldung am 29. Januar 2010 ausgefüllt (IV-act. 1). Indessen ist diese erst mehr als einen Monat später bei der Beschwerdegegnerin eingegangen (5. März 2010, IV-act. 1-1; zum Dokumenteingang vom 5. März 2010 siehe auch das Verzeichnis der IV-Akten; vgl. auch Mail vom 4. März 2010, wonach noch keine IV-Anmeldung eingegangen, Fremdakten). Wann genau der Beschwerdeführer die Anmeldung der Post übergeben (zur Bedeutung der Postübergabe siehe Art. 29 Abs. 3 ATSG) bzw. den Anspruch geltend gemacht hat, kann den Akten nicht entnommen werden. Mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ist angesichts des Posteingangs vom 5. März 2010 davon auszugehen, dass die Anmeldung im März 2010 der Post übergeben bzw. der Anspruch im März 2010 geltend gemacht wurde. Der Rentenbeginn ist daher auf 1. September 2010 und nicht wie vom Beschwerdeführer beantragt auf 1. Juli 2010 (act. G 1) festzusetzen. 3.3 Unter Berücksichtigung der ausgewiesenen Arbeitsfähigkeitsgrade (siehe vorstehende E. 3.1) und in Nachachtung der dreimonatigen Frist gemäss Art. 88a Abs. 1 der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV; SR 831.201) hat der Beschwerdeführer für die Zeit vom 1. September 2010 bis 31. Oktober 2011 Anspruch auf eine ganze und ab 1. November 2011 bis 30. Juni 2012 Anspruch auf eine halbe Rente.

#### **E. 4**

4.1 In teilweiser Gutheissung der Beschwerde ist die Verfügung vom 12. November 2012 aufzuheben und dem Beschwerdeführer ab 1. September 2010 bis 31. Oktober 2011 eine ganze und ab 1. November 2011 bis 30. Juni 2012 eine halbe Rente zuzusprechen. Zur Bestimmung der Rentenhöhe und zur Festsetzung der Rentenleistung ist die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. 4.2 Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- erscheint in der vorliegend zu beurteilenden Angelegenheit als angemessen. Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend sind sie vollumfänglich der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen (vgl. betreffend Überklagung Urteil des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 19. Dezember 2011, IV 2009/459, E. 5.2 f.). Der vom Beschwerdeführer geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- ist ihm zurückzuerstatten. 4.3 Gemäss Art. 61 lit. g ATSG hat die obsiegende beschwerdeführende Partei Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Die Parteientschädigung wird vom Versicherungsgericht festgesetzt und ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen. In der Verwaltungsrechtspflege beträgt das Honorar vor Versicherungsgericht nach Art. 22 Abs. 1 lit. b HonO (sGS 963.75) pauschal Fr. 1'000.-- bis Fr. 12'000.--. Im hier zu beurteilenden Fall erscheint eine Parteientschädigung von Fr. 3'500.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) angemessen. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im

Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP entschieden: 1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird die angefochtene Verfügung vom 12. November 2012 aufgehoben und dem Beschwerdeführer ab 1. September 2010 bis 31. Oktober 2011 eine ganze und ab 1. November 2011 bis 30. Juni 2012 eine halbe Rente zugesprochen. Zur Bestimmung der Rentenhöhe und zur Festsetzung der Rentenleistung wird die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Die Beschwerdegegnerin hat die Gerichtskosten von Fr. 600.-- zu bezahlen. Der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- wird dem Beschwerdeführer zurückerstattet. 3. Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer eine Parteienschädigung von Fr. 3'500.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.